



Menzenschwand



St. Blasien



Albtal

**Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
vom 11.09.2018, im Rathaus St Blasien, Sitzungszimmer
GR/2018-012**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Auf schriftliche Einladung vom 31.08.2018 sind folgende Ratsmitglieder erschienen:

Anwesend:

Vorsitzender

Adrian Probst

Stimmberechtigtes Mitglied

Manfred Leber

Dieter Stark

Thomas Mutter

Frank Defrenne

ab TOP 4, 19:10 Uhr anwesend

Dr. Christoph von Ascheraden

Peter Schneider

Uwe Kaiser

Alfred Ebner

Raphael Müller

Ralf Weber

Klaus Dudarewitsch

Ortsvorsteher

Joachim Gfrörer

Mitglied der Verwaltung

Michael Spitz

Schriftführer

Sylvia Huber

Bürger

1

Abwesend:

Susanne Schwer

Beruflich verhindert

Bürgermeister Adrian Probst stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist und die Einladung mit Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen fristgerecht und vollständig zugegangen sind. Änderungs- und Ergänzungswünsche werden nicht vorgetragen.

TAGESORDNUNG

Drucksache Nr.

1. Bekanntgaben der Verwaltung
2. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger
4. Bebauungsplan "Dreherhauswiese 1, 1. Änderung"
 - 4.1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB
 - 4.2. Billigung des Entwurfs
 - 4.3. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
5. Grundsatzbeschluss über den Bau einer dezentralen Informationsstelle für das Biosphärengebiet im Bereich der Gemarkungsgrenze zu Schluchsee
6. Beratung und Entscheidung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer GR-2018/038
(Zweitwohnungssteuersatzung)
7. Beratung und Entscheidung über die Annahme von Spenden GR-2018/039
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 1. Bekanntgaben der Verwaltung

Bürgermeister Probst gibt folgende **baurechtliche Entscheidung** bekannt:
Baugenehmigung zum Anbau einer Dialogannahmehalle an das bestehende Wohn- und Betriebsgebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 127/22, Albtalstraße 16, St. Blasien.
Baugenehmigung zur Dachaufstockung mit Treppenhausanbau am Gebäude Flst.Nr. 416/1, Ballenberg 3.

Breitbandausbau

Bürgermeister Probst zeigt sich sehr erfreut über die Anschlussquote von 85 %. Das Ziel der Verwaltung sei weit übertroffen worden. Er bedankt sich bei allen, die zu diesem Ergebnis beigetragen haben.

TOP 2. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Es sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.

TOP 3. Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Es gehen keine Fragen ein.

TOP 4. Bebauungsplan "Dreherhauswiese 1, 1. Änderung"

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Dreherhauswiese 1“ wurde das Grundstück Nr. 1 auf ausdrücklichen Wunsch des damaligen Eigentümers nicht zur Bebauung vorgesehen. Das Grundstück soll nun zur Nachverdichtung vorgesehen werden. Es wurde daher ein Baufenster für ein Einfamilienhaus ausgewiesen. Die Textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften bleiben unverändert. Auch die Festsetzungen des Rechtsplanes wurden übernommen.

Der mit Grundstück Nr. 1 bezeichnete Grundstücksteil des Flst.Nr. 185/17 soll gemeinsam mit dem Grundstück Flst. Nr. 185/18 zur Bebauung vereinigt werden. Dadurch ergibt sich eine Grundstücksfläche von 422 qm. Entsprechend der Grundflächenzahl von 0,3 kann ein Gebäude mit ca. 120 qm Grundfläche entstehen. Der Bebauungsplan „Dreherhauswiese 1 – 1. Änderung“ kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung weniger als 20 000 Quadratmetern beträgt, keine Vorhaben vorgesehen sind, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) oder nach Landesrecht unterliegen, und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Das beschleunigte Verfahren bietet gegenüber dem Regelverfahren nachfolgende wesentliche Verfahrenserleichterungen, die der Gemeinderat der Stadt St. Blasien mit dem Aufstellungsbeschluss beschließt:

- Möglichkeit des Verzichts auf frühzeitige Unterrichtung und Erörterung;
- Wahlfreiheit, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder eine öffentliche Auslegung durchzuführen
- Verzicht auf Umweltprüfung und Umweltbericht;
- Verzicht auf zusammenfassende Erklärung.

TOP 4.1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt St. Blasien beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB Baugesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017) den Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „**Dreherhauswiese 1 – 1. Änderung**“, Gemarkung St. Blasien aufzustellen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst Nrn. 177/6, 177/9, 182/10 Teil, 185/15, 185/16, 185/17, 185/18, 185/20, 373, 374 Teil.

Der Beschluss ist gemäß § 13a Abs. 3 i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll,
- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll,
- wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst. Gemeinderat Frank Defrenne hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 4.2. Billigung des Entwurfs

Bürgermeister Probst erläutert die Planänderung ausführlich anhand der dem Gemeinderat vorliegenden Planunterlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Entwurf des Bebauungsplans in der vorliegenden Fassung zu, der aus nachfolgenden Unterlagen besteht:

- Begründung und Textliche Festsetzungen
- Zeichnerischer Teil (Rechtsplan)

Gemeinderat Frank Defrenne hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 4.3. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, innerhalb einer Frist von einem Monat gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Gemeinderat Frank Defrenne hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 5. Grundsatzbeschluss über den Bau einer dezentralen Informationsstelle für das Biosphärengebiet im Bereich der Gemarkungsgrenze zu Schluchsee

Die Gemeinden wurden von dem Biosphärengebiet Schwarzwald aufgerufen, an prominenten Stellen „dezentrale Informationsstellen“ einzurichten und über aktuelle

Themen des Biosphärengebietes zu informieren. Gleichzeitig soll die Informationsstelle auch Anlauf- und Aussichtspunkt sein.

Vom Biosphärengebiet wurde dazu eine Konzeption für eine Biosphäreninformationsstelle vorgelegt, die dem Gemeinderat als Vorlage vorliegt.

Für die Infostellen wären drei Standorte im Bereich des Äulemer Kreuzes möglich.

Bürgermeister Probst erläutert dazu, dass das Informationsmodul über die Biosphäre mit 50 % gefördert wird. Die Kosten belaufen sich auf ca. 15.000 €, so dass die Gemeinde einen Eigenanteil von 7.500 € finanzieren müsste. Das Gebäude wird von der Biosphäre nicht gefördert. Es müsste dafür ein Förderantrag aus dem Tourismusinfrastrukturprogramm gestellt werden. Die Kosten für das Gebäude belaufen sich auf ca. 60.000 €. Aus dem Tourismusinfrastrukturprogramm wäre ebenfalls eine Förderung in Höhe von 50 % möglich. Der Förderantrag ist bis zum 30.09.2018 einzureichen.

Sollte sich der Gemeinderat für die Errichtung einer Informationsstelle entscheiden, sollte nach Ansicht von Bürgermeister Probst architektonisch ein Highlight geschaffen werden, das die Besucher animiert anzuhalten und sich zu informieren. Die Infostelle sollte auch an prominenter Stelle, bestenfalls an einem Aussichtspunkt errichtet werden. Die vorgeschlagenen Standorte am Äulemer Kreuz sind baurechtlich noch zu untersuchen.

In der anschließenden Diskussion wird über die Notwendigkeit einer solchen Informationsstelle, die Kosten und den Standort ausführlich beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig mit einer Enthaltung den Grundsatzbeschluss die Durchführbarkeit des Projektes finanziell und baurechtlich zu klären.

TOP 6. Beratung und Entscheidung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) GR-2018/038

Die bisherige Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt St. Blasien vom 17.04.2012 ist aufgrund der umfangreichen Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Dies betrifft vor allem die Staffelung in drei Steuersätze nach Mietaufwands-Stufen.

In der neuen Satzung wird die Steuer mit einem festen **einheitlichen Prozentsatz** vom jährlichen Mietaufwand erhoben. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).

Prozentsätze anderer Gemeinden:

Gemeinde Grafenhausen	10 %
Gemeinde Stühlingen	10 %
Stadt Titisee-Neustadt	12 %
Gemeinde Herrischried	13 %
Gemeinde Schluchsee	13 %
Gemeinde Todtmoos	15 %
Gemeinde Höchenschwand	20 %

Die bisherigen Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer liegen bei ca. 50.000,00 €.

Die Höhe des Steuersatzes liegt im Ermessen des Gemeinderates. Die Verwaltung hat einen Steuersatz von 15 % ermittelt.

Bei einem Steuersatz von 15 % sind nach aktuellem Stand der Zweitwohnbesitzer mit ca. 58.000,00 € Einnahmen im Jahr zu rechnen. Durch die entsprechenden Mehreinnahmen, schlägt die Verwaltung einen Steuersatz von 15 % vor.

Für Wohnungen, die im Eigentum der Steuerpflichtigen stehen und nicht vermietet werden, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die übliche Miete wird in Anlehnung der Jahresnettokaltmiete geschätzt.

Die Berechnung erfolgt nach einem geschätzten Mietpreis pro qm² Wohnfläche und nach Baujahr des Objektes:

bisherige Mietpreise pro qm ²	neue Mietpreise pro qm ²
vor Baujahr 1960: 2,04 € nach Baujahr 1960: 3,32 €	vor Baujahr 1960: 3,50 € BJ 1960 bis 1999: 4,00 € ab BJ 2000: 4,50 €

Folgende Punkte werden im Vergleich zur bisher bestehenden Satzung vom 17.04.2012 ebenfalls geändert:

Zweitwohnungssteuersatzung v. 17.04.2012	Zweitwohnungssteuersatzung v. 11.09.2018
§ 2 Steuerschuldner	§ 2 Steuerschuldner
<p>(1) Steuerschuldner ist, wer auf der Gemarkung der Stadt St. Blasien für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.</p> <p>(2) Bleibt unverändert!</p> <p>(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.</p> <p>(5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, der seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann.</p>	<p>(1) Steuerschuldner ist jede volljährige Person, die auf der Gemarkung der Stadt St. Blasien für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.</p> <p>(2) Bleibt unverändert!</p> <p>(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung innehat. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.</p> <p>(4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.</p>

	<p>(6) Nebenwohnungen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, bei welchem es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit oder um ein Zimmer handelt, das von erwachsenen Kindern gelegentlich mit geringfügiger Dauer genutzt wird, stellen keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung dar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Steuermaßstab</p> <p>(1) Bleibt unverändert!</p> <p>(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).</p> <p>(3) Statt des Betrags nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.</p> <p>(4) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Monaten: 25 v.H. - bis zu sechs Monaten: 50 v.H. - mehr als sechs Monate: 75 v.H. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Steuermaßstab</p> <p>(1) Bleibt unverändert!</p> <p>(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).</p> <p>(3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v.H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v.H. verminderte Bruttowarmmiete.</p> <p>(4) Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.</p> <p>(5) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Monaten: 25 v.H. - bis zu sechs Monaten: 50 v.H. - mehr als sechs Monate: 75 v.H.
	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuerbefreiungen</p> <p>Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung zur Verfügung gestellt werden, 2. Wohnungen, die der Betreuung

	<p>pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Altenwohn- und Pflegeheimen, Behindertenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden,</p> <p>3. Wohnungen, für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen, eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Person, die die Erwerbstätigkeit, (Berufs-) Ausbildung oder Ihres Studiums nicht von der gemeinsamen Wohnung/Familiensitz aus nachgehen kann. Die Befreiung gilt nur, wenn die als Nebenwohnung gemeldete Wohnung die vorwiegend genutzte Wohnung der verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Person ist. Die von der Zweitwohnungssteuer auszunehmende Wohnung darf nicht von beiden Partnern gehalten werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr</p> <p>a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800 € 270 €</p> <p>b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800 €, aber nicht mehr als 3.600 € 535 €</p> <p>c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 € 800 €</p> <p>(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich 15 von Hundert der Bemessungsgrundlage (§3).</p> <p>(2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.</p>
<p>§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.</p> <p>(2) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.</p> <p>(3) Bleibt unverändert!</p> <p>(4) Bleibt unverändert!</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat bzw. die Zweitwohnungseigenschaft im Sinne des § 2 entfällt.</p> <p>(3) Bleibt unverändert!</p> <p>(4) Bleibt unverändert!</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Bleibt unverändert!</p> <p>(2) Bleibt unverändert!</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Bleibt unverändert!</p> <p>(2) Bleibt unverändert!</p> <p>(3) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet der Stadt St. Blasien, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft</p>

	<p>zu erteilen.</p> <p>(4) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung, so ist dies der Stadt St. Blasien innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungspflichten</p> <p>Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die der/dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihr/ihm die Mitbenutzung gestatten z.B. Vermieterinnen/Vermieter, Grundstückseigentümerinnen/-eigentümer oder Verwalterinnen/Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, ergeben sich aus § 93 AO in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger, Erklärungsspflichtige/Erklärungspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, 2. die Stadt St. Blasien pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seinen Anzeigepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, 2. seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt. <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Datenübermittlung von der Meldebehörde</p> <p>(1) Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei der Stadt St. Blasien zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister.</p> <p>(2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Kämmerei, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt die Kämmerei dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit.</p>

Die Satzung der Stadt St. Blasien über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt gem. § 11 zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.04.2012 außer Kraft.

Die Satzung liegt dem vollinhaltlich vor.



Gemeinderat als Sitzungsvorlage

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Satzung der Stadt St. Blasien über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) einstimmig. Der Steuersatz wird bei 15 %; die geschätzten Mietpreise pro Quadratmeter Wohnfläche bei 3,50€/4,00€/4,50€ festgelegt. Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Adrian Probst
Bürgermeister

Stadt St. Blasien

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 11.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt St. Blasien erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung auf der Gemarkung der Stadt St. Blasien.

§ 2 Steuerschuldner

- (1)Steuerschuldner ist jede volljährige Person, die auf der Gemarkung der Stadt St. Blasien für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2)Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (3)Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung innehat. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung

zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (6) Nebenwohnungen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, bei welchem es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit oder um ein Zimmer handelt, das von erwachsenen Kindern gelegentlich mit geringfügiger Dauer genutzt wird, stellen keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung dar.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v.H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v.H. verminderte Bruttowarmmiete.
- (4) Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (5) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum:
 - bis zu zwei Monaten: 25 v.H.
 - bis zu sechs Monaten: 50 v.H.
 - mehr als sechs Monate: 75 v.H.

§ 4

Steuerbefreiungen

Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung zur Verfügung gestellt werden,

2. Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Altenwohn- und Pflegeheimen, Behindertenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden,
3. Wohnungen, für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen, eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Person, die die Erwerbstätigkeit, (Berufs-) Ausbildung oder Ihres Studiums nicht von der gemeinsamen Wohnung/Familiensitz aus nachgehen kann. Die Befreiung gilt nur, wenn die als Nebenwohnung gemeldete Wohnung die vorwiegend genutzte Wohnung der verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Person ist. Die von der Zweitwohnungssteuer auszunehmende Wohnung darf nicht von beiden Partnern gehalten werden.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich **15 von Hundert** der Bemessungsgrundlage (§3).
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat bzw. die Zweitwohnungseigenschaft im Sinne des § 2 entfällt.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Stadtverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- (2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet der Stadt St. Blasien, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.
- (4) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung, so ist dies der Stadt St. Blasien innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die der/dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihr/ihm die Mitbenutzung gestatten z.B. Vermieterinnen/Vermieter, Grundstückseigentümerinnen/-eigentümer oder Verwalterinnen/Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, ergeben sich aus § 93 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtige/Erklärungspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Stadt St. Blasien pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. seinen Anzeigepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei der Stadt St. Blasien zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister.
- (2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Kämmerei, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt die Kämmerei dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 17. April 2012 außer Kraft.

St. Blasien, den 11.09.2018

Adrian Probst
Bürgermeister

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Stadt St. Blasien wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 01. Oktober 1987 durch Veröffentlichung im eigenen Amtsblatt der Stadt St. Blasien „St. Blasien Aktuell“ Nr. 38 am 21.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und am 24.09.2018 beim Landratsamt angezeigt.

TOP 7. Beratung und Entscheidung über die Annahme von Spenden GR-2018/039

Es sind folgende Spenden bei der Stadtkasse eingegangen:

Person/Firma	Höhe der Spende	Förderungszweck
Café Ell OHG	500,00 €	Förderung des Feuerschutzes
Stiftung der Sparkasse St. Blasien	900,00 €	Förderung des Feuerschutzes (Jubiläum JFW)
M. P.	200,00 €	Förderung des Feuerschutzes (Jubiläum JFW)
B. R.	5.000,00 €	Förderung der Kunst u. Kultur (Domfestspiele)
Werbeagentur Ehrenfeuchter	5.215,00 €	Förderung der Kunst u. Kultur (Aufw.spende Domfestspiele)
P. S.	300,00 €	Förderung der Kunst u. Kultur (Domfestspiele)
R. S.	50,00 €	Förderung des Hochwasserschutzes (Getränke Helferfest)
Pfarrgemeinde Häusern	350,00 €	Förderung des Hochwasserschutzes
Chor Lets Fetz Bonndorf	650,00 €	Förderung des Hochwasserschutzes
Liederkranz St. Blasien	250,00 €	Förderung des Hochwasserschutzes
Ev. Verw.zweckverband Hochrhein	201,20 €	Förderung des Hochwasserschutzes
Lüber Bad und Heizung GmbH	319,44 €	Förderung der Kunst u. Kultur (Aufw.spende Domfestspiele)
SUMME	13.935,64 €	

Gemeinderat P. S. ist befangen. Er rückt ab vom Sitzungstisch und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt einstimmig die Spende von P. S. an.

Gemeinderat P. S. beteiligt sich bei der Beschlussfassung über die weiteren Spenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Spenden einstimmig an.

TOP 8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Spülmaschine im Kurhaus Menzenschwand und im Klosterhof

Die Spülmaschine im Kurhaus Menzenschwand ist 40 Jahre alt und kann nun nicht mehr repariert werden. Ebenfalls defekt ist die Gläserspülmaschinen im Klosterhof.

Im Haushalt 2018 ist für die Beschaffung einer neuen Spülmaschine im Klosterhof ein Haushaltsansatz vorhanden; für die Ersatzbeschaffung im Kurhaus Menzenschwand nicht.

Für die Neubeschaffung wurde jeweils vier Angebote eingeholt.

Günstigster Bieter für die Lieferung der Spülmaschine in Menzenschwand ist die Zanger GmbH, Friesenheim. Das Angebot beläuft sich auf 5.932,50 € netto.

Günstiger Bieter für die Lieferung der Gläserspülmaschine für den Klosterhof ist die Schafferer GmbH & Co. KG, Freiburg. Das Angebot beläuft sich auf 3.297,00 € netto.

Wegen des anstehenden Herbstmarktes in Menzenschwand ist die Beschaffung für das Kurhaus aus hygienischen Gründen dringlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beschaffung einer Spülmaschine für das Kurhaus Menzenschwand von der Zanger GmbH, Friesenheim zum Angebotspreis von 5.932,50 € netto und

einer Gläserspülmaschine für den Klosterhof von der Schafferer GmbH & Co. KG, Freiburg zum Angebotspreis von 3.297,00 € netto.

Antrag auf Förderung der Sport- und Mehrzweckhalle

Bürgermeister Probst berichtet, dass vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ein Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Jugend, Kultur und Sport mit einer kurzen Einreichungsfrist aufgelegt wurde. Das Projekt musste bis 24.08.2018 angemeldet und der Antrag bis 30.08.2018 eingereicht werden.

Die Stadt St. Blasien hat einen entsprechenden Antrag eingereicht.

Dabei wurden geschätzte Baukosten in Höhe von 11,9 Mio. € zu Grunde gelegt.

Im Finanzierungsplan ist die Verwaltung von 2 Mio. € Ausgleichstockmittel und einem Eigenanteil von 1. Mio. € ausgegangen, so dass Fördermittel des Bundes in Höhe von 8,9 Mio. beantragt wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat unterstützt das Projekt ausdrücklich und stimmt dem Förderantrag einstimmig zu.

Rembelenweg

Bürgermeister Probst verweist auf den Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2018. Der Gemeinderat hatte zugestimmt, dass die Verwaltung den Auftrag zur Sanierung des Rembelenweges nach der Ausschreibung an den günstigsten Bieter vergibt.

Auf die beschränkte Ausschreibung sind 5 Angebote eingegangen. Günstigster Bieter ist die Walliser Bau GmbH & Co. KG, Utzenfeld. Das Angebot beläuft sich auf 42.445,24 € brutto.

Die Verwaltung hat den Auftrag an die Walliser Bau GmbH & Co. KG erteilt. Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen.

Aufruf zum Verkauf von Privatgrundstücken

Aufgrund von mehreren Anfragen nach Baugrundstücken, hauptsächlich in Menzenschwand, hat die Verwaltung einen Aufruf zum Verkauf von privaten Grundstücken veröffentlicht.

Unabhängig davon liegt auch eine Anfrage eines Investors vor, der in Menzenschwand ein Grundstück mit ca. 650 qm Grundstück für den Bau von drei kleinen Ferienhäusern sucht. Gemeinderat Uwe Kaiser schlägt vor, das Walter-Bau-Gelände zu untersuchen und für eine Bebauung zu entwickeln.

Dies wird auch von Ortsvorsteher Gfrörer unterstützt. Er schlägt weitere Grundstücke zur Untersuchung und Entwicklung vor.

Grundstück Schmidt Arkaden

Gemeinderat Dr. von Ascheraden erkundigt sich nach dem Sachstand zur Bebauung des Grundstücks von Schmidt Arkaden. Bürgermeister Probst teilt dazu mit, dass keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Verkehrssicherheit Menzenschwander Brücke

Gemeinderat Uwe Kaiser verweist auf die hohe Unfallgefahr im Bereich der Kreuzung an der Menzenschwander Brücke. Er schlägt vor, eine Geschwindigkeitsreduzierung zu beantragen. Die Geschwindigkeit von Bernau beträgt 70 km/h, von St. Blasien 100 km/h.

Adrian Probst
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Sylvia Huber
Schriftführer/in